Bebauungsplan Nr. 1000 der Stadt Baunatal

„Mobilfunkanlagen in der Stadt Baunatal"

Alle Stadtteile

zugleich Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne mit den Nrn.:

1; 1 T. B: 4. u. 5. Änd.; 1 A, 1 A:1. NF; 1 B; 1 C; 2; 3, 3: 1. Änd.; 4, 4: 1. u. 2. Änd.; 5 tlw., 5: 2. Änd. tlw.; 6: 1. NF u. 2. Änd.; 7; 7 A: 3. Änd. u. NF, 4. Änd. u. 5. Änd.; 9; 10: 1. NF.; 11, 11: 8. Änd., 9. Änd. u. 10. Änd.; 11 A; 12: 1. Änd. u. 2. Änd.; 12 A, 12 A: 1. Änd.; 16; 17; 17 A; 18 A; 18 B, 18 B: 1. Änd.; 19; 22 A: 2. Änd. u. NF., 3. Änd. u. 5. Änd.; 22 B; 23 A: 1. Änd. u. NF.; 23 B 1; 23 C, 23 C: 1. Änd. u. 2. Änd.; 23 D, 23 D: 1. Änd. u. 2. Änd.; 24, 24: 1. Änd., 2. Änd. u. 3. Änd.; 24 A; 28; 29, 29: 1. Änd., 3. Änd. u. 4. Änd.; 30: 2. Änd. u. NF.; 31; 32; 33: 1. Änd. u. NF.; 34, 34: 2. Änd. u. NF.; 35 A, 35 A: 1. Änd.; 35 B, 35 B: 1. Änd.; 35 C; 35 D, 35 D: 1. Änd.; 37; 38; 40 C tlw.; 41 A tlw.; 41 B tlw.; 41 C; 44; 44 A; 49; 50; 51: 1. Änd. u. NF.; 52, 52: 1. Änd.; 53; 54; 55: 1. Änd. u. NF.; 56: 1. Änd. u. NF.; 57; 58 A; 58 B; 58 C; 59 A; 59 B; 59 C 1: 1. Änd. u. NF.; 59 C 2; 60 A; 60 B, 60 B: 1. Änd.; 60 C; 61: 1. Änd. u. NF.; 62: 2. Änd. u. NF.; 63; 65; 66; 66 A; 67; 69; 70; 71; 72; 75; 79 A tlw.; 81 tlw.; 82; 83; 84; 85; 98 A, 98 A:1. Änd.; 98 B; 100 A; 103; 105; 107; H 1; H 2; H 4: 1. NF.; H 5; H 6: 3. Änd. u. NF tlw.; H 8, H 8: 1. Änd.; R 1; R 2, R 2: 1. Änd. u. NF.; R 4: 1. Änd. u. NF. tlw.; R 5; R 6; R 7; G 1; G 8, G 8: 1. Änd.; Gu 15

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Magistrat
der Stadt Baunatal
Marktplatz 14
34225 Baunatal

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung
akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel
telefon_ 0561.70048-68 telefax_ -69 e-mail_ post@akp-planung.de
hö/tp November 2006

Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung

Im Mittelpunkt der Planung stehen die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes. Im Vergleich zum bisherigen Status wird ein deutlich erweiterter Schutz von Wohnstandorten und sensiblen Nutzungen vor elektromagnetischen Emissionen durch Mobilfunksendeanlagen erreicht; die ausgewiesenen Positivstandorte, die der Sicherung der Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkdienstleistungen dienen, halten ausreichende Abstände zu diesen Nutzungen ein.

Fünf der insgesamt 19 Zulässigkeitsflächen bzw. -standorte begründen neues Baurecht im Außenbereich. Die Eingriffswirkungen dieser Nutzungsart konzentrieren sich über einen jeweils punktuellen Eingriff in Boden und Vegetation hinaus vorrangig auf das Landschaftsbild, während für die Schutzgüter Fauna, Klima und Wasserhaushalt keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten sind.

Zur Minderung der landschaftsbildbezogenen Auswirkungen erfolgte die Auswahl und Abgrenzung der Zulässigkeitsflächen auch mit dem Ziel, durch bestehende raumwirksame Landschaftselemente die mit der Errichtung von Mobilfunkmasten verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern, indem in vier Fällen Wald- bzw. Waldrandflächen erfasst wurden. Im Falle eines der fünf Standorte (Z 3) wird eine zusätzliche Eingriffsminderung dadurch erzielt, dass auf der Grünlandfläche gemäß Landschaftsplan Baumgruppen anzupflanzen sind. Ebenfalls gemindert werden die Auswirkungen durch die Beschränkung der Zulässigkeit auf jeweils einen Masten pro Positivstandort, der dann bei Bedarf allen Mobilfunkbetreibern zur Verfügung zu stellen ist. Zudem ist als Minderungs- und Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, dass um die zu errichtenden Masten (sofern sie nicht von Waldbestand umgeben sind) mindestens 3 m breite Gehölzstreifen in vorgegebener Mindestdichte zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten sind.

Die Zulässigkeitsflächen Z 1, Z 3 und Z 4 befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Habichtswald“; bei einer geplanten Inanspruchnahme der o.g. Standorte ist daher im Zuge der Beantragung einer Baugenehmigung eine Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu erwirken.

Im überwiegenden Teil des Außenbereichs, für den eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Mobilfunksendeanlagen festgesetzt ist, ergibt sich im Vergleich zu den bisherigen, allein auf § 35 BauGB gründenden Zulässigkeitsbedingungen ebenfalls eine Verbesserung: So ist auch hierfür festgesetzt, dass ausreichende Abstände zu Wohnstandorten und sensiblen Nutzungen einzuhalten ist, Mobilfunkmasten grundsätzlich auch anderen Betreibern zur Verfügung zu stellen und im übrigen auch hier die o. g. Gehölzstreifen anzulegen sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan Nr. 1000 als sog. einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB nicht die alleinige Genehmigungsgrundlage für künftige Vorhaben im Außenbereich darstellt, sondern weiterhin subsidiär die Bestimmungen des § 35 BauGB anzuwenden sind. Somit ist auch in jedem Einzelfall die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuarbeiten, was nicht zuletzt deshalb sachgerecht erscheint, weil dann die tatsächlichen Eingriffswirkungen (in Abhängigkeit vom konkreten Standort, Höhe und Gestaltung des Masten etc.) angemessen berücksichtigt werden können.

Unter Berücksichtigung möglicher Eingriffsminimierungen durch bestehende Landschaftselemente, die auch aus Sicht der Landschaftsbildbelange anzustrebende Standortkon-

zentration, die mit der Planung verbundenen Minderung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und aller im übrigen in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange werden die oben beschriebenen Eingriffe für vertretbar und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für ausreichend erachtet.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben sich zwei thematische Schwerpunkte herausgebildet: Von Seiten der Betreiber wurde primär die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Planung sowie die sachgerechte Abwägung in Frage gestellt. Von Seiten der Bürger wurden insgesamt 44 Stellungnahmen vorgebracht, die sich alle vorrangig auf ein konkretes Vorhaben (Errichtung eines Mobilfunkmasten im Gewerbegebiet Großenritte) beziehen, das nach dem vorliegenden Bebauungsplan genehmigungsfähig ist.

Auf die Kritik der Mobilfunkbetreiber wurde mit einer ausführlichen Darlegung des Bebauungsplankonzepts und seiner Legitimation sowie der zugrunde liegenden sachgerechten Abwägung im Rahmen des Abwägungsbeschlusses sowie auch durch entsprechende Ergänzzungen des Begründungstextes reagiert. Die Erforderlichkeit der Planung macht sich an folgenden Aspekten fest:

- der anerkannten städtebaulichen Relevanz von Mobilfunksendeanlagen,
- den aus dem höchst strittigen, große Verunsicherung in der Bevölkerung verursachenden Gefährdungspotenzial resultierenden bewältigungsbedürftigen Spannungen und städtebaulichen Konflikten,
- der angestrebten Verwirklichung städtebaulicher Grundsätze und des Schutzes städtebaulicher Belange (insbesondere: eine dem Allgemeinwohl dienende, sozial gerechte Bodenordnung, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, die Wahrung des sozialen Friedens, die Wahrung des Gebietscharakters / von Gebietsqualitäten, das Nachhaltigkeitsprinzip, aber auch die Belange der Versorgung mit Telekommunikationsleistungen).

Die Zulässigkeit der Planung macht sich insbesondere fest an:

- der Anwendung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Vorsorgeprinzips, dem mit der 26. BImSchV nicht hinreichend entsprochen werden kann,
- einer mit dem Bebauungsplan erwirkten städtebaulichen Konfliktregulierung durch die räumliche Zuordnung von Nutzungen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ihres Störpotenzials bzw. ihres Schutzanspruches.

Entgegen der in den Stellungnahmen geäußerten Auffassung der Mobilfunkbetreiber findet somit kein Ersatz des Bundesimmissionsschutzrechts durch Festsetzung lokaler Immissionsgrenzwerte, keine Festsetzung starrer Abstandsregeln und keine Negativ-/Verhinderungsplanung statt.

Vielmehr beruht die dem Bebauungsplan zugrunde liegende sachgerechte Abwägung gerade darauf, dass nicht nur eine Festsetzung von Ausschlussgebieten stattfindet, sondern auch die Festsetzung von Zulässigkeitsstandorten außerhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets (Positivplanung) einschließlich dem Nachweis der funktechnischen Eignung,

dem Nachweis einer Versorgungsmöglichkeit des Stadtgebiets über die festgesetzten Standortoptionen sowie der Berücksichtigung des Aspekts der Verfügbarkeit.

Ein Ergebnis des Abwägungsprozesses war auch, dass im Verfahrensverlauf u. a. eine Sonderregelung zur Weiterentwicklung der Bestandsstandorte Marktstraße 8 und Dürerstraße 12 in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, die durch Festsetzung differenzierter Zulässigkeitsbestimmungen den Standortausbau bei gleichzeitiger Vermeidung der Verschlechterung der Immissionssituation für die umliegenden sensiblen Einrichtungen erlaubt.

Von Seiten der Bürger wurde Kritik an einem geplanten Mobilfunkmast im Gewerbegebiet von Großenritte (und damit auch am Bebauungsplan, der diesen Standort als Positivstandort ausweist) geäußert, die sich an folgenden Punkten festmacht: Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigung des Bebauungsbildes, zu erwartende Wertminderungen, notwendige Firmenverlagerungen, die fehlende Beachtung des Gebietscharakters und eine zu erwartende Verschattung von Dachflächensolaranlagen im Umfeld; vor diesem Hintergrund wird eine Verlagerung des geplanten Standorts gefordert.

Die Positivfläche wurde jedoch trotz der vorgebrachten Einwände beibehalten: Grund hierfür ist die Lage in einem rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebiet mit umliegenden Mischgebietsflächen und (in ausreichendem Abstand zum geplanten Standort) Wohngebieten. Gemäß der städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplans, die auf der räumlichen Zuordnung von Nutzungen mit vergleichbarem Störpotenzial basiert, entspricht die Errichtung von Sendeanlagen in einem Gewerbegebiet den Planungszielen. Ebenfalls aus der städtebaulichen Logik der Planung heraus ist für Wohnnutzungen in Mischgebieten und insbesondere für betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten eine höhere Zumutbarkeit von Immissionen zugrunde zu legen. Da die geplante Anlage am vorgesehenen Standort auch ohne Bebauungsplan zulässig wäre, lassen sich insoweit auch keine relevanten Wertminderungen oder gar die Notwendigkeit von Betriebsverlagerungen ableiten. Auch eine eventuelle Beeinträchtigung des Ortsbildes ist unter Berücksichtigung des gegebenen städtebaulichen Gebietscharakters (hier eines Gewerbegebiets) zu bewerten; die Frage der zulässigen Höhe (und damit auch potenzielle Verschattungseffekte) sind im übrigen nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 1000, sondern sind auf Basis der übrigen planungsrechtlichen Bestimmungen (nach Bebauungsplan oder § 34 BauGB) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sachgerecht zu berücksichtigen. Ein Verzicht auf die betreffende Zulässigkeitsfläche wäre zudem unter Beachtung der Gesamtkonzeption problematisch, weil gerade für den größeren Siedlungszusammenhang von Großenritte, Altenritte und Altenbauna eine Sicherstellung der Versorgung allein über Außenbereichsstandorte unter zumutbaren Bedingungen nicht zu gewährleisten wäre.

Gewichtige umweltrelevante Belange waren nicht Gegenstand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; die Stellungnahmen der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden beinhalteten im Wesentlichen Hinweise zu bestimmten Einzelaspekten (vorhandene naturschutzrechtliche Bindungen, Abarbeiten der Eingriffsregelung).

Abwägung von Planungsalternativen

Die grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Bebauungsplans (deren Alternative ein Planungsverzicht gewesen wäre) beruhte auf den bereits oben dargelegten Aspekten der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Planung. Die Auswahl der konkreten Positivstandorte und die Abgrenzung von Unzulässigkeitsgebiete erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren, wobei zunächst Standortoptionen aus primär funktechnischer Sicht entwickelt und dann

unter städtebaulichen Aspekten geprüft und weiterentwickelt wurden. Diese städtebaulich optimierte Standortkonzeption (die auch die Prüfung der Umweltbelange beinhaltete) wurde dann erneut unter funktechnischen Gesichtspunkten auf ihre (gemeinsame) Eignung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung im Stadtgebiet von Baunatal überprüft. Die der Planung zugrunde liegenden funktechnischen Gutachten sind im Anhang zur Begründung des Bebauungsplans dokumentiert.

akp_ 16.11.06
tp/hö